

3. Änderungssatzung

zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit § 70 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I Seite 3464) sowie § 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA Seite 236); zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288, 342) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 4. September 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt in Nr. 13 ist durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nr. 13 wird eine neue Nr. 14 angefügt:
„14. ein Vertreter des Jobcenters KomBA-ABI.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt),

U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

Neu: § 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
3. der Sachbearbeiter Jugendhilfeplanung,
4. ein von den zuständigen Amtsgerichten einvernehmlich benannter Vormundschafts-, Jugend oder Familienrichter,
5. ein durch die zuständigen Agenturen für Arbeit einvernehmlich benannter Vertreter,
6. ein durch das Landesschulamt benannter Vertreter der Schulen,
7. ein durch die Polizeidirektion Dessau benannter Vertreter,
8. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig sind bzw. wirken, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
9. ein Vertreter des Kreisjugendringes Anhalt-Bitterfeld e.V.,
10. die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
11. der Ausländerbeauftragte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
12. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
13. ein Vertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten im Landkreis,
14. ein Vertreter des Jobcenters KomBA-ABI.